



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünsti- genden Verwaltungsakts

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 44 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (vormals „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene ehemals „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Ergänzung aktueller Rechtsprechung zu Fristberechnung und Prüfpflicht/-umfang der AA (Antragserfordernis, Umgang mit gleichartigen Verfahren)

Fassung vom 01.06.2010

- Redaktionelle Änderungen

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

(2) Im Übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres angerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

- [§ 330 SGB III](#) – Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

Inhalt

1.	Voraussetzungen	1
1.1	Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender VA (Abs. 1)	1
1.1.1	Rechtswidrigkeit bei Erlass des Verwaltungsaktes	1
1.1.2	Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht, Beiträge zu Unrecht erhoben.....	2
1.1.3	Rechtsfolge der Rücknahme	2
1.2	Rücknahme sonstiger nicht begünstigender VA (Abs. 2).....	3
1.2.1	Auffangtatbestand	3
1.2.2	Pflicht zur Rücknahme für die Zukunft.....	4
1.2.3	Ermessen zur Rücknahme für die Vergangenheit	4
1.3	Leistungserbringung (Abs. 4)	4
1.3.1	längstens bis 4 Jahre vor der Rücknahme.....	4
1.3.2	Fristberechnung	4
2.	Verfahren	5
2.1	Verfahrensauslösende Umstände („soweit sich im Einzelfall ergibt“).....	5
2.1.1	Antrag	5
2.1.2	von Amts wegen.....	5
2.2	Zuständigkeit (Abs. 3)	5
2.3	Bekanntgabe des Bescheids	6
2.3.1	Zugunstenbescheid	6
2.3.2	Ablehnungsbescheid	6
2.4	Verzinsung	6
3.	Besonderheiten	6
3.1	Sonderregelung (§ 330 Abs. 1 SGB III)	6
3.2	Analoge Anwendung	6
3.3	Abgrenzungen.....	7
3.3.1	Abgrenzung zu Widersprüchen	7
3.3.2	Abgrenzung zu Eingaben und Bitten um fachaufsichtliche Überprüfung.....	7
3.4	Umgang mit wiederholten Anträgen auf Überprüfung.....	7
4.	IT-Verfahren.....	8
5.	Arbeitsmittel	8
6.	Erkenntnisse aus Prüfungen.....	8
7.	Schulungsunterlagen.....	8



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

1.1 Rücknahme rechtswidriger, nicht begünstigender VA (Abs. 1)

Mit der Rücknahme eines VA endet dessen Wirkung im Umfang der Rücknahme ([§ 39 Abs. 2](#)).

1.1.1 Rechtswidrigkeit bei Erlass des Verwaltungsaktes

[§ 44](#) ist sowohl bei anfechtbaren als auch bei unanfechtbaren VA anzuwenden.

Der Verwaltungsakt ([§ 31](#)) muss bei Erlass, das heißt bei seiner Bekanntgabe an den Betroffenen ([§§ 37, 39](#)), rechtswidrig sein.

Unrichtige Rechtsanwendung

Das Recht kann sowohl formell als auch materiell nicht richtig angewandt worden sein (siehe 1. zu „Weitere Informationen SGB I und SGB X“). Unrichtig ist die Rechtsanwendung, wenn die BA ihre frühere Auslegung einer Rechtsvorschrift ohne Rechtsänderung oder ohne Änderung der Rechtsprechung aufgegeben und rückschauend anders beurteilt.

Unrichtige Rechtsanwendung liegt auch vor, wenn der Verwaltungsakt gegen eine höchstrichterliche Rechtsprechung verstößt, die bei Erlass des VA bereits bekannt war und die von der Behörde bewusst oder unbewusst nicht berücksichtigt worden ist. Unrichtige Rechtsanwendung kann auch bei einer erst nach Erlass des VA geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegen ([§ 330 Abs. 1 SGB III](#)).

Ein Verstoß gegen formelles Recht führt nur dann zur Anwendung des [§ 44](#), wenn damit eine Benachteiligung des Betroffenen nach materiellem Recht verbunden ist. Rein formelle Mängel (z.B. unterbliebene Anhörung [§ 24](#)) führen nicht zur Anwendung des [§ 44](#).

Unrichtiger Sachverhalt

Dieser liegt vor, wenn die Entscheidung auf Tatsachen gestützt wurde, die nicht oder nicht in dieser Weise vorgelegen haben.

Nicht begünstigender VA

Ein VA ist nicht begünstigend (belastender VA), wenn er in eine Rechtsstellung oder geschützte Vermögensposition des Betroffenen eingreift. Nicht begünstigende VA sind insbesondere die Ablehnung eines Antrags, die Aufhebung einer Leistungsbewilligung, Erstat-



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

tungsbescheide oder die Feststellung der Versicherungs- oder Umlagepflicht. Auch eine Leistungsbewilligung, die nicht dem beantragten Umfang entspricht, ist insoweit belastend.

Beurteilungszeitpunkt

Bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines VA ist auf das Recht nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Überprüfung abzustellen. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der VA unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage, die bei seinem Erlass gegolten hat, nach dem aktuellen Kenntnisstand objektiv rechtswidrig ist. War ein VA im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Überprüfung rechtmäßig und haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse erst danach geändert, kommt eine Aufhebung nach [§ 48 SGB X](#) in Betracht.

1.1.2 Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht, Beiträge zu Unrecht erhoben

Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht

Sozialleistungen sind die in [§ 11 SGB I](#) genannten Leistungen. Zu Unrecht ist eine Leistung nicht erbracht, wenn ein nach materiellem Recht bestehender Anspruch abgelehnt oder nicht in dem beantragten Umfang bewilligt wird. Besteht lediglich formelle Rechtswidrigkeit (z.B. Verletzung von Verfahrensvorschriften), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt (vgl. [§§ 41, 42](#)).

Beiträge zu Unrecht erhoben

Beiträge im Sinne des [§ 44](#) sind Leistungen, die Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Dritte auf Grund einer Versicherungspflicht oder freiwilligen Versicherung an die BA erbringen.

1.1.3 Rechtsfolge der Rücknahme

Rücknahme für die Vergangenheit (Regelfall)

Liegen die Voraussetzungen vor, besteht für den Betroffenen ein Rechtsanspruch, für die AA die Verpflichtung zur Rücknahme des VA. Der rechtswidrige VA ist regelmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit zurück zu nehmen. Die Rücknahme für die Vergangenheit beinhaltet in der Regel ggf. auch die Rücknahme für die Zukunft. „Vergangenheit“ ist der von der Zustellung des Rücknahmebescheides bis zur Bekanntgabe des Erstbescheides zurückreichende Zeitraum. Die tatsächliche Wirkung der Rücknahme kann sich aber auch auf eine Zeit vor Erlass des Erstbescheides erstrecken, z. B. wenn durch den Erstbescheid Leistungen für einen davorliegenden Zeitraum versagt worden sind. Die Rücknahme des



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

VA darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem er rechtswidrig ist. Das ergibt sich aus dem Wort „soweit“ in Abs. 1 bzw. „ganz oder teilweise“ in Abs. 2.

Ausnahme: vorsätzlich falsche Angaben des LE (Abs. 1 S. 2)

Auch wenn die Rechtswidrigkeit des VA auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, ist die Rücknahme des VA nicht ausgeschlossen. Sie hat in jedem Fall für die Zukunft zu erfolgen, für die Vergangenheit liegt die Rücknahme im Ermessen der AA ([§ 44 Abs. 2 Satz 2](#)). Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung.

Anwendung von [§ 330 Abs. 1 SGB III](#)

Beruhet der unanfechtbare, belastende VA auf einer Norm, die in ständiger Rechtsprechung vom BSG anders als von der BA ausgelegt wird, ist die Rücknahme ab dem Zeitpunkt vorzunehmen, ab dem die ständige Rechtsprechung verkündet (bei Entscheidung mit mündlicher Verhandlung) bzw. zugestellt (bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung) wurde.

Beruhet der unanfechtbare belastende VA auf einer Rechtsnorm, die nachträglich für verfassungswidrig erklärt wurde, ist die Rücknahme auf die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt.

Der jeweilige Zeitpunkt wird von der Zentrale bestimmt und den AA bekannt gegeben.

Nicht bestandskräftige VA (siehe 5.5 „Weitere Informationen SGB I und SGB X“) sind in den genannten Fällen auch für die Vergangenheit zurück zu nehmen. Dies gilt auch, wenn bereits bei Erlass des VA die Rechtsnorm für verfassungswidrig erklärt war oder eine ständige Rechtsprechung durch das BSG bestand. Siehe dazu FW zu § 330 SGB III

1.2 Rücknahme sonstiger nicht begünstigender VA (Abs. 2)

1.2.1 Auffangtatbestand

Die Vorschrift gilt für VA, mit denen weder über Sozialleistungen noch über die Pflicht zur Beitragsentrichtung entschieden wurde (z. B. Ablehnung einer Arbeitsgenehmigung, Ablehnung der freiwilligen Weiterversicherung nach [§ 28a SGB III](#), Entscheidung über die Erstattungspflicht des LE nach [§ 335 Abs. 1 SGB III](#) oder des Arbeitgebers nach [§ 335 Abs. 3 SGB III](#) und VA i. S. [§ 44 Abs. 1 S. 2 SGB](#)



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

III). Sie sind grundsätzlich nur für die Zukunft zurückzunehmen. Für die Vergangenheit besteht ein Ermessen der AA.

1.2.2 Pflicht zur Rücknahme für die Zukunft

Der rechtswidrige VA **ist** mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen. Die zeitliche Wirkung einer Rücknahme für die Zukunft beginnt mit der Bekanntgabe des Rücknahmebescheides. Auf einen ggf. davorliegenden Zeitpunkt einer Zahlungseinstellung ([§ 331 SGB III](#)) kann deshalb nicht abgestellt werden.

1.2.3 Ermessen zur Rücknahme für die Vergangenheit

Der LE hat einen Rechtsanspruch auf die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (siehe „Weitere Informationen“). Keine oder eine fehlerhafte Ermessensausübung führen zur Rechtswidrigkeit des VA.

Hat die Rücknahme für die Vergangenheit nur geringfügige Auswirkungen für den Betroffenen, hat er i. d. R. kein berechtigtes Interesse an der Rücknahme des VA; von einer Rücknahme kann abgesehen werden. Von einer Rücknahme für die Vergangenheit wird ferner abzusehen sein, wenn ein vorsätzliches Verschulden des Betroffenen zu bejahen ist. Trotz geringfügiger Auswirkungen ist der VA zurückzunehmen, wenn die Rücknahme für den Betroffenen aus anderen Gründen (z.B. wegen seines Schutzes in der Krankenversicherung) wirtschaftlich bedeutsam ist.

1.3 Leistungserbringung (Abs. 4)

1.3.1 längstens bis 4 Jahre vor der Rücknahme

Leistungen dürfen längstens bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden ([§ 44 Abs. 4](#)).

Zu Fristberechnung siehe auch 9. „Weitere Informationen SGB I und SGB X“.

1.3.2 Fristberechnung

Wird der VA von Amts wegen zurückgenommen, wird der 4-Jahreszeitraum vom Beginn des Jahres der Rücknahmeentscheidung an berechnet ([§ 44 Abs. 4 Satz 2](#)).

Beispiel:



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

Die AA erkennt bei der Aktenbearbeitung einen rechtswidrig nicht begünstigenden VA und nimmt diesen Bescheid von Amts wegen am 18.1.2018 für die Vergangenheit zurück.

Die Vierjahresfrist des [§ 44 Abs. 4](#) endet mit dem 1.1.2014. Leistungen für Zeiten vor dem 1.1.2014 sind nicht zu erbringen.

Beispiel:

Erfolgte die Rücknahme des VA auf Antrag, wird der 4-Jahreszeitraum vom Beginn des Jahres, in dem der Antrag bei der AA eingegangen ist, berechnet ([§ 44 Abs. 4 Satz 3](#)).

Beispiel:

Der Rücknahmeantrag eines LE geht am 30.12.2018 bei der AA ein. Am 18.1.2019 wird der VA antragsgemäß mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Die Vierjahresfrist des [§ 44 Abs. 4](#) endet mit dem 1.1.2014, Leistungen für Zeiten vor 1.1.2014 sind nicht zu erbringen.

2. Verfahren

2.1 Verfahrensauslösende Umstände („soweit sich im Einzelfall ergibt“)

2.1.1 Antrag

Die Überprüfung bestandskräftiger Entscheidungen (siehe 5.5 „Weitere Informationen SGB I und SGB X“) erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Der Antrag muss konkretisierbar sein, d.h. aus dem Antrag selbst oder aus einer Antwort des Antragstellers muss sich der Umfang der Prüfpflicht ergeben. Andernfalls kann die AA von einer inhaltlichen Prüfung des Antrags absehen.

2.1.2 von Amts wegen

Rechtswidrige, nicht begünstigende VA sind von Amts wegen zurück zu nehmen, wenn die Rechtswidrigkeit von der AA im konkreten Einzelfall, z.B. anlässlich der Aktenbearbeitung, oder auf andere Art und Weise, z. B. durch Agenturrevision, Bundesrechnungshof, erkannt wird. Die AA ist aber nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit von VA in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2.2 Zuständigkeit (Abs. 3)

Über einen Antrag auf Rücknahme entscheidet die örtlich zuständige AA zum Zeitpunkt des verfahrensauslösenden Umstands. Eine Abgabe an die AA, die den angefochtenen VA erlassen hat, ist nicht zulässig.



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.3 Bekanntgabe des Bescheids

Der jeweils zutreffende Bescheid ist dem LE, seinem Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger bekannt zu geben (§§ 37, 39 SGB X). Nach dem Tod des LE hat eine Rücknahme des VA zugunsten der Erben zu erfolgen, [§ 59 SGB I](#) steht dem nicht entgegen.

2.3.1 Zugunstenbescheid

Die Rücknahme des rechtswidrigen nicht begünstigenden VA führt dazu, dass über den (ursprünglichen) Antrag in der Sache neu zu entscheiden ist. Der Betroffene hat auf die Neuentscheidung einen Rechtsanspruch, der aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgt.

2.3.2 Ablehnungsbescheid

Führt die Überprüfung des Ursprungsbescheids zu keiner neuen Sachentscheidung (weil das Recht richtig angewandt war), ist die Überprüfung abzulehnen, ohne nochmals auf die Sachentscheidung einzugehen.

2.4 Verzinsung

Führt die Rücknahme des VA nach [§ 44](#) zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag ggf. zu verzinsen ([§ 44 SGB I](#)). Eine Berechnung kann über BK-Vorlage 1s44 erfolgen.

3. Besonderheiten

3.1 Sonderregelung ([§ 330 Abs. 1 SGB III](#))

[§ 330 Abs. 1 SGB III](#) enthält eine Sonderregelung bei Änderung der ständigen Rechtsprechung oder Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Vorschrift; siehe FW zu [§ 330 Abs. 1 SGB III](#).

3.2 Analoge Anwendung

[§ 44](#) findet bei der Überprüfung von Erstattungsbescheiden keine unmittelbare Anwendung, weil von der AA die Rückzahlung einer Sozialleistung, die der LE bereits erhalten hat, verlangt wird. [§ 44](#) gilt in diesen Fällen analog. [§ 44 Abs. 4](#) (Begrenzung des Nachzahlungszeitraumes) ist nicht anzuwenden bei der Überprüfung von Erstattungsbescheiden nach [§ 50](#) (siehe Urteil des BSG vom 12.12.1996 11 RAr 31/96; fortgeführt in B 4 AS 19/13 R).



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3 Abgrenzungen

3.3.1 Abgrenzung zu Widersprüchen

Alle vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingehenden Einwände gegen einen Bescheid sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung - als Widerspruch zu behandeln.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehende Einwände sind grundsätzlich sowohl als Widerspruch als auch als Antrag nach [§ 44](#) zu behandeln.

Ist der - wegen Fristversäumnis - unzulässige Widerspruch in der Sache berechtigt, ist der angegriffene VA nach [§ 44](#) zurück zu nehmen.

Ist der - unzulässige - Widerspruch auch unbegründet, ist in dem verwerfenden Widerspruchsbescheid außerhalb von Tenor, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ein Hinweis aufzunehmen, weshalb eine Rücknahme der Entscheidung nach [§ 44](#) nicht in Betracht kommt. Ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid über die Ablehnung der Rücknahme nach [§ 44](#) ist in diesem Fall nur auf Antrag des LE zu erteilen.

Über einen nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehenden Einwand, der ausdrücklich als Antrag nach [§ 44](#) bezeichnet wird, ist nur im Rahmen des [§ 44](#) zu entscheiden.

3.3.2 Abgrenzung zu Eingaben und Bitten um fachaufsichtliche Überprüfung

Eingaben an vorgesetzte Dienststellen und Petitionen sind nur dann als Antrag nach [§ 44](#) zu behandeln, wenn die Überprüfung die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ergibt.

3.4 Umgang mit wiederholten Anträgen auf Überprüfung

Zur Frage, ob und in welchem Umfang eine erneute Überprüfung des ursprünglichen VA vorgenommen werden muss, hat das BSG ein 3-stufiges Prüfungsschema entwickelt:

Ergeben sich aus dem Überprüfungsantrag keine Anhaltspunkte, aus denen sich die Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Entscheidung ergibt, darf sich die AA auf die Bestandskraft des VA berufen und die Überprüfung als solche ohne nähere Begründung ablehnen.

Werden neue Tatsachen vorgetragen und neue Beweismittel bezeichnet, muss die AA die neuen Gesichtspunkte überprüfen. Stellt sie dabei fest, dass keine neuen Tatsachen vorliegen oder diese für die Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die AA ebenfalls



Gültig ab: 20.12.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

ohne weitere Begründung auf die Bestandskraft der getroffenen Entscheidung berufen.

Wurden neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen und ggf. auch Beweismittel benannt, muss die AA erneut in eine Sachprüfung eintreten und – ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung des VA – erneut entscheiden. Dies gilt auch, wenn der neue VA im Ergebnis mit dem ursprünglichen VA übereinstimmt. Die Ablehnung der Rücknahme ist im Bescheid im Einzelnen zu begründen.

4. IT-Verfahren

Die Rücknahme nach [§ 44](#) wird für Leistungen, die in COLIBRI bewilligt wurden, unterstützt.

5. Arbeitsmittel

Entsprechende Bescheide und Anhörungsschreiben sind im BK-Browser unter 10s... eingestellt.

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor.

7. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).